



Gemeinde Wimpassing a. d. Leitha

Hauptstraße 8

ATU 59076911

Bezirk Eisenstadt-Umgebung

Postleitzahl 2485 - Burgenland - Tel.: 02623/72570

Fax: 02623/72570-4 - email: post@wimpassing-leitha.bgld.gv.at

Internet : www.wimpassing-leitha.at

Verordnung

Des Gemeinderates der Gemeinde Wimpassing an der Leitha vom 29.03.2023, betreffend Hundehaltung außerhalb ausreichend eingefriedeter Grundflächen im Gemeindegebiet, sowie die Verunreinigung öffentlicher Flächen durch Hundekot.

Gemäß § 2 Abs 4, § 7 sowie § 15 bis 21 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz StF: LGBl. Nr. 30/2019 (XXI. Gp. RV 1613 AB 1641) wird verordnet:

§ 1

1. Die Verunreinigung öffentlicher Einrichtungen, insbesondere von Gehwegen, Parkanlagen, Grünflächen und Kinderspielplätzen durch Hundekot ist zu unterlassen. Hundekot ist durch den Halter des Hundes bzw. durch den Leinenführer zu entfernen.
2. Hunde, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen müssen an der Leine geführt werden.
 - a. Die Leinenpflicht gilt nicht für Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Jagdhunden und Assistenzhunden im Einsatz
 - b. Von der Leinenpflicht ausgenommen ist die gekennzeichnete und durch einen Zaun begrenzte Grundfläche der Hundeauslaufzone auf Grundstück 2508/1, KG Wimpassing an der Leitha.

§ 2

Wer gegen die Anordnung nach § 1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe € 100,00 zu bestrafen.

Organe der Gemeinde sind berechtigt,

1. die Identitätsdaten der betroffenen Person festzustellen
2. die Person aufzufordern, dass rechtswidrige Verhalten umgehend einzustellen
3. die Person aufzufordern, die Verunreinigung zu beseitigen
4. die Wegweisung – insbesondere zu §1 Z. 1 auf Flächen der gekennzeichneten Hundezone

Es ist nicht erforderlich, dass die Anstandsverletzung unmittelbar von einem größeren Personenkreis wahrgenommen wird. Die konkrete Möglichkeit der Kenntnismahme über den Kreis der Beteiligten hinaus, ist dazu ausreichend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Ernst Edlmann

Angeschlagen am: 30.03.2023

Abgenommen am: